

Ergebnisprotokoll

über die 389. Sitzung des Senats der Universität Siegen am 10. April 2019.

Teilnehmer: siehe anliegende Anwesenheitsliste

Außerdem anwesend:

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 16:00 Uhr

Tagungsort: Senatssaal

Protokoll: Fr. Op den Camp

Der Rektor eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Sodann legt der Senat die Tagesordnung des öffentlichen Teils wie folgt festgelegt:

II. Öffentlicher Teil

TOP 1 – Genehmigung des Protokolls der 388. Sitzung am 20. März 2019

TOP 2 – Aussprache zu dem schriftlichen Bericht des Rektorats

TOP 3 – Bericht aus dem Hochschulrat

TOP 4 – Bericht aus dem AStA

TOP 5 – Wahl der Mitglieder der Ständigen Kommissionen

TOP 6 – Lenkungsausschuss QM
hier: Wahl der stimmberechtigten Mitglieder

TOP 7 – Gleichstellungskonzept 2018-2023
hier: Kenntnisnahme und Diskussion

TOP 8 – Verschiedenes

TOP 1 – Genehmigung des Protokolls der 388. Sitzung am 20. März 2019

Frau Wagner weist darauf hin, dass in der vergangenen Sitzung unter TOP 7 – Empfehlungen des Q-Zirkels Personal/Berufungen zur Weiterentwicklung des Berufungsprozesses der Rektor nicht nur Herrn Prof. Seeger sondern dem gesamten Q-Zirkel für die Entwicklung des Konzeptes gedankt habe. Zudem habe der Rektor vorgeschlagen, das Konzept den Fakultäten zur Erprobung zur Verfügung zu stellen. TOP 7, Satz 2 im Protokoll soll daher lauten: „Der Rektor dankt dem Q-Zirkel für die Entwicklung dieses Konzepts und schlägt vor, dieses den Fakultäten zur Erprobung zur Verfügung zu stellen“.

In TOP 10 - Vorbereitung der Wahl einer Rektorin/eines Rektors soll es in Absatz 4 zur Klarstellung lauten: „Frau Claudia Weiß erläutert sodann das Wahlverfahren“.

Der Senat genehmigt das Protokoll mit den genannten Änderungen.

TOP 2 – Aussprache zu dem schriftlichen Bericht des Rektorats

Der Rektor berichtet zunächst, dass Frau Abendroth-Timmer, aufgrund des Weggangs von Frau Prorektorin Weiß zum 1. April 2019, die Funktion der Rektoratsbeauftragten für Bildungswege und Diversity übernommen habe.

Bericht von Herrn Bongardt

Herr Habscheid nimmt Bezug zum Berichtsteil ProBeSt. Er drückt zunächst seine Anerkennung für das Geleistete aus. Das Ziel, dass alle Studiengänge zum Wintersemester 2020/21 mit den im Zuge von ProBeSt vorgenommenen Änderungen an den Start gingen, sei sehr ambitioniert. Um dies zu erreichen regt er an, den Fakultäten auch absolute Termine vorzugeben, bis wann die erforderlichen Unterlagen aus den Fakultäten vorgelegt werden müssten.

Herr Bongardt berichtet über die Punkte in seinem schriftlichen Bericht hinaus, dass heute letztmalig die Kommission für Studium und Lehre in der alten Zusammensetzung getagt habe und sich unter anderem mit dem Dauerthema „Studierendenbefragung“ und den Erkenntnissen, die daraus abgeleitet werden könnten, befasst habe.

Am 5. April 2019 habe die AG der Prorektorinnen und Prorektoren getagt und sich ausschließlich mit den digitalen Projekten für die Lehre im Rahmen der Initiative DH-NRW beschäftigt. Herr Beutler fragt, weshalb im Rahmen der aktuellen Ausschreibung studentischer Projekte, die aus QV-Mitteln finanziert würden, jedes Projekt auch einen Lehrenden als Projektbetreuer aufweisen müsse. Herr Bongardt sagt zu, dass der Ausschreibungstext sowie das Antragsformular dahingehend präzisiert werden, dass auch Fachschaften und studentische Initiativen eigenständig Projekte beantragen und durchführen können.

Bericht von Herrn Haring Bolívar

Herr Schaefer fragt zum Berichtspunkt EFRE Programme, ob auch die Thematik der Promotionsmöglichkeiten besprochen worden sei. Herr Haring Bolívar berichtet, dass auf dem gestrigen Meeting auch diese Thematik angesprochen wurde. Die Thematik sei adressiert und auch verstanden worden, das Thema sei jedoch noch nicht abschließend geklärt.

Bericht des Kanzlers

Frau Witte nimmt Bezug auf den Berichtspunkt Versicherungsschutz und zeigt sich erschrocken darüber, dass Doktoranden und Diplomanden erst jetzt in den Versicherungsschutz aufgenommen worden seien. Herr Düngen erläutert, dass eingeschriebene Studierende auch schon bisher unter den Versicherungsschutz fielen. Bezüglich der Doktoranden und Diplomanden sei nun jedoch eine sogenannte Aufenthaltsversicherung ergänzt worden. Danach sind Doktoranden oder Diplomanden, die sich erlaubterweise im Auftrag oder mit Zustimmung der Hochschule auf der Stätte der Hochschule zu Forschungszwecken oder sonstigen Zwecken in Bezug auf Angelegenheit der von ihnen zu fertigenden wissenschaftlichen Arbeiten aufhalten, während ihres dortigen Aufenthalts gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon aus anderen Gründen der Versicherung unterliegen. Im Einzelnen wird auf das Schreiben der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2019 (vgl. Anlage 1) verwiesen.

Zum Berichtspunkt Novellierung des Hochschulgesetzes und hier speziell Exmatrikulation wird gefragt, welche Position die Kanzlerkonferenz zu dieser Thematik eingenommen habe. Der Rektor erklärt, dass diese Information zur nächsten Senatssitzung nachgereicht werde, da der Kanzler an der heutigen Senatssitzung nicht teilnehmen konnte.

Bericht des Rektors

Der Rektor ergänzt einige Berichtspunkte:

- Heute tage die Vollversammlung der EUA, in der eine neue Präsidentin/ein neuer Präsident gewählt werden solle. Er selbst scheidet aus dem Vorstand aus.
- Am 3. April habe die Anhörung zur HRG-Novelle in Düsseldorf stattgefunden.
- Die letzten Begehungen zur nächsten Exzellenzinitiative hätten stattgefunden.
- Am 5. April hätten die Hochschulpaktverhandlungen stattgefunden.
- Frau PD Dr. Julia Haberstroh habe den Ruf auf die W3-Universitätsprofessur „Psychologische Altersforschung“, Fakultät II, zum 1. Oktober 2019 angenommen.

Bericht von Frau Heinrich

Frau Heinrich weist auf die vom Wissenschaftsministerium NRW zum 1. April 2019 erfolgte Ausschreibung des Wissenschaftspreises für Genderforschung hin. Sie berichtet darüber hinaus, dass die neue Gleichstellungskommission sich konstituiert habe.

TOP 3 – Bericht aus dem Hochschulrat

Es liegen keine Berichtspunkte vor.

TOP 4 – Bericht aus dem AStA

Herr Steltenkamp berichtet über die Ausweitung der Freitagsdemonstrationen Fridays for Future im Hinblick auf die Studierenden.

Die Verhandlungen bezüglich der Chipkarte befänden sich in der heißen Phase.

Die Studierendenschaft Siegen habe sich an der Anhörung im Landtag zur Novelle des Hochschulgesetzes am 3. April beteiligt.

Am 11. April 2019 finde eine Veranstaltung zur Thematik „Rechtes Gedankengut an der Universität Siegen“ statt.

Im Mai plane die Studierendenschaft ein Konzert sowie ein Fußballturnier.

TOP 5 – Wahl der Mitglieder der Ständigen Kommissionen

Frau Op den Camp erläutert das Nähere zur Zusammensetzung und Wahl der Ständigen Kommissionen. Ergänzend zu den bereits eingegangenen Vorschlägen wird für die Kommission für Strategische Hochschulentwicklung in der Gruppe der Studierenden Herr Beutler und für die Kommission für Internationales und Kooperation für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Frau Moog vorgeschlagen.

Frau Op den Camp erläutert sodann das Wahlprozedere. Gewählt wird nach Gruppen getrennt in geheimer Wahl.

Sodann werden die Wahlen für jede Kommission einzeln durchgeführt.

Nach Auszählung der Stimmen gibt Frau Op den Camp die Wahlergebnisse wie folgt bekannt:

1. Kommission für Studium und Lehre

Gewählt sind aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Herr Jörn Griebel, Fak. III

Herr Daniel Mays, Fak. II

Herr Ingo Witzke, Fak. IV

Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gewählt:

Frau Konstanze Krapp-Wunneburg, Fak. I

Frau Birgit Papke, Fak. II

Aus der Gruppe der Studierenden sind gewählt:

Herr Jannick Leseberg, Fak. II

Frau Natalie Morell, Fak. III

Frau Antonia Vitt, Fak. IV

Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ist gewählt:

Frau Anke Fröhlich, Fak. IV

2. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

Gewählt sind aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Herr Benjamin Butz, Fak. IV

Herr Bernd Dollinger, Fak. II

Herr Stephan Habscheid, Fak. I

Frau Kerstin Weinberg, Fak. IV

Frau Claudia Wickleder, Fak. IV

Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gewählt:

Frau Kathrin Holten, Fak. IV

Frau Frederike Oschinsky, Fak. III

Aus der Gruppe der Studierenden sind gewählt:

Frau Franziska Kasüske, Fak. II

Herr Michael Muschalla, Fak. IV

Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ist gewählt:

Herr Dieter Gebauer, Fak. IV

3. Kommission für strategische Hochschulentwicklung

Gewählt sind aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Herr Simon Forstmeier, Fak. II

Herr Martin Herchenröder, Fak. II

Herr Christian Hesch, Fak IV (*im 2. Wahlgang; ermittelt durch Stichwahl zwischen Herrn Hesch und Herrn Kollmann*)

Frau Klaudia Witte, Fak. IV

Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gewählt:

Frau Katharina Gimbel, Fak. II

Frau Ute Wagner, Fak. I

Aus der Gruppe der Studierenden sind gewählt:

Herr Andreas Beutler, Fak. IV

Herr Alexander Steltenkamp, Fak. IV

Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind gewählt:

Herr Dieter Gebauer, Fak. IV

Herr Christof Hackler, Dez. 5

4. Kommission für Internationales und Kooperationen

Gewählt sind aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Frau Raphaela Averkorn, Fak. I

Herr Joseph Imorde, Fak. II

Frau Petra Moog, Fak. III

Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gewählt:

Frau Christine Hrnkal, Fak. I

Herr Simeon Schlicht, Fak. IV

Aus der Gruppe der Studierenden sind gewählt:

Herr Tobias Holzhauer, Fak. I

Frau Sarah Wessel, Fak. II

Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind gewählt:

Frau Marietta Krenzer-Gräb, Fak. III

Herr Thomas Wienkamp, Dez. 1

5. Kommission für Bildungswege und Diversity

Gewählt sind aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Frau Dagmar Abendroth-Timmer, Fak. I

Frau Chantal Munsch, Fak. II

Herr Arndt Werner, Fak. III

Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gewählt:

Frau Uta Fenske, Gestu S

Frau Sandra Schönauer, HD

Aus der Gruppe der Studierenden sind gewählt:
Herr Jannick Leseberg, Fak. II
Frau Natalie Morell, Fak. III

Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind gewählt:
Frau Iris Kaulen, Dez. 1
Frau Susanne Müller, Fak. I
Frau Maike Schramm, Dez. 3

Die Wahlergebnisse im Einzelnen mit den erreichten Stimmzahlen sind als Anlage 2 dem Protokoll beigefügt.

Der Rektor dankt allen Kandidierenden und Gewählten für ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in den Kommissionen.

TOP 6 – Lenkungsausschuss QM
hier: Wahl der stimmberechtigten Mitglieder

Frau Op den Camp erläutert das Nähere zur Zusammensetzung und zum Wahlverfahren. Aus der Gruppe der Studierenden liegen keine Wahlvorschläge vor, sodass lediglich die Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen. Sodann werden in geheimer Wahl für den Lenkungsausschuss QM für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Frau Maria Hetzer und für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Frau Petra Bald gewählt. Das Wahlergebnis im Einzelnen mit der Stimmenverteilung findet sich in Anlage 3.

TOP 7 – Gleichstellungskonzept 2018-2023
hier: Kenntnisnahme und Diskussion

Frau Heinrich führt aus, dass das Gleichstellungskonzept etwa vor einem Jahr entstanden sei und zwar im Rahmen der Bewerbungen für das Professorinnenprogramm III. Es beinhalte zunächst eine Situations- und Defizitanalyse sowie eine Betrachtung, ob die bisherigen Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils gegriffen haben. Betrachtet werde der Zeitraum ab 2007. Der Schwerpunkt im Gleichstellungskonzept - dies sei der Ausschreibung zum Professorinnenprogramm III geschuldet - liege auf der Karriere- und Personalentwicklung für Nachwuchswissenschaftlerinnen. Insgesamt habe die Entwicklung des Frauenanteils seit 2007 zum Stichtag 31. Dezember 2017 in allen Gruppen eine positive Entwicklung erfahren.

Der Senat nimmt das Gleichstellungskonzept zustimmend zur Kenntnis. Der Rektor dankt Frau Heinrich für die Erstellung des Gleichstellungskonzepts.

TOP 8 – Verschiedenes

Es liegen keine Beratungspunkte vor.

gez.

Holger Burckhart

gez.

Jutta Op den Camp

Anwesenheitsliste:

Stimmberechtigt:

Albers, Marius
Aßmann, Jens
Beutler, Andreas
Bielefeld, Universitätsprof. Bert (in Vertretung für Herchenröder, Universitätsprof. Martin)
Borgemeister, Jens
Durissini, Marco
Gebauer, Dieter
Goldschmidt, Universitätsprof. Dr. Nils
Gröger, Universitätsprof. Dr. Martin
Habscheid, Universitätsprof. Dr. Stephan
Hackler, Christof
Kasüske, Franziska
Morell, Natalie
Ofterdinger, Karin
Papke, Dr. Birgit
Pielsticker, Felicitas (in Vertretung für Werthebach, Andreas)
Schramm, Maike
Szau, Mark
Wagner, Dr. Ute
Wessel, Sarah (in Vertretung für Vitt, Antonia)
Wiedemann, Universitätsprof. Dr. Arnd
Wienkamp, Thomas
Witte, Universitätsprof. in Klaudia

Nichtstimmerechtigt:

Burckhart, Universitätsprof. Dr. Holger
Bongardt, Universitätsprof. Dr. Michael
Haring Bolívar, Universitätsprof. Dr. Peter
Mannel, Universitätsprof. Dr. Thomas
Heinrich, Dr. Elisabeth
Johannsen, Dr. Jochen
Personalrat wiss. Personal
Vorsitz AStA

Gäste:

Op den Camp, Jutta
Zeppenfeld, André
Schmalenbach, Inga
Münker, Jörg
Schwarzer, Benjamin
Düngen, Andreas
Weiß, Claudia
Faller, Sven

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen • Postfach 33 04 20 • 40437 Düsseldorf

Die Geschäftsführerin
www.unfallkasse-nrw.de

Verteiler
Kanzler/innen der Hochschulen

Ihr Ansprechpartner:
Tobias Schlaeger
**Bereichsleitung Grundsatz
Rehabilitation und Entschädigung**
t.schlaeger@unfallkasse-nrw.de
Telefon 0211 9024-1144
Telefax 0211 9024-1491

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
311.083/2019/D2

Datum
07.03.2019

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz von Studierenden, Promovierenden, Lehrbeauftragten, Jungstudierenden etc.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einiger Nachfragen von Partnern aus NRW nach einer Kleinen Anfrage im Deutschen Bundestag zur unfallversicherungsrechtlichen Absicherung von Promovierenden (vgl. BT-Drucksache 19/3427) und nach Beratungen innerhalb der Selbstverwaltung der Unfallkasse NRW möchte ich mit Ihnen bezüglich einiger den Unfallversicherungsschutz „rund um die Hochschulen“ betreffenden Fragen ins Gespräch kommen.

Dafür ist es notwendig, zunächst die unfallversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen kurz darzustellen.

I. Gesetzlicher Versicherungsschutz von Studierenden

Studierende sind laut Gesetz „während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen“ gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII – Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). Der Unfallversicherungsschutz von Studierenden besteht generell bei studienbezogenen Tätigkeiten von immatrikulierten Studierenden im organisatorischen (Mit-)Verantwortungsbereich ihrer Einschreibungshochschule.

Der organisatorische Verantwortungsbereich erfordert grundsätzlich einen unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Verrichtung zur Hochschule, der nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verlassen wird, wenn eine Einwirkung auf die Verrichtung durch Aufsichtsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet ist (BSG vom 18.04.2000 - B 2 U 5/99 R). Der organisatorische Verantwortungsbereich ist aber auch dann gegeben, wenn die Hochschule

zumindest eine organisatorische Mitverantwortung für die Teilnahme an der Veranstaltung trägt, der Studierende in der Ausgestaltung der Verrichtung nicht völlig frei ist und sich die Tätigkeit der Hochschule nicht auf eine reine Unterstützungsleistung einer ansonsten in der Organisationshoheit des Studierenden liegenden Verrichtung beschränkt. Es kommt insoweit entscheidend auf den Gesamteindruck der Veranstaltung unter Berücksichtigung von Planung, Ankündigung und Durchführung an.

1) Reichweite des gesetzlichen Versicherungsschutzes anhand von Beispielen

Der Versicherungsschutz Studierender ist nach der Rechtsprechung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Aus- und Fortbildung an der Hochschule nicht auf rein studienfachbezogene Verrichtungen beschränkt. Im Unterschied zu Schülern sind Studierende in ihrer Wahl, an welchen Lehrveranstaltungen sie über ihr Fach hinaus teilnehmen, regelmäßig frei, sofern die Hochschule den Teilnehmerkreis nicht ihrerseits konkreter eingrenzt. Studierende sind deshalb in der Regel auch versichert, wenn sie andere Hochschuleinrichtungen wie Universitätsbibliotheken, Seminare und Institute zu Studienzwecken aufsuchen oder sich an Exkursionen der Universität beteiligen.

Der erforderliche Studienbezug ist grundsätzlich auch während der sportlichen Betätigung der Studierenden im Rahmen des allgemeinen, von den Hochschulen organisierten Hochschulsports gegeben. Dazu können zum Beispiel auch von der Hochschule organisierte Skifreizeiten oder die Teilnahme an Deutschen Hochschulsportmeisterschaften gehören, jedenfalls sofern die jeweilige Hochschule Mitglied im Allgemeinen Deutschen Hochschulverband (adh) ist (vgl. zum Ganzen: BSG vom 04.12.2014 – B 2 U 10/13 R sowie B 2 U 13/13 R).

Für ein Praxissemester, welches zwar von der Studienordnung vorgeschrieben ist, aber von dem Studierenden frei und eigenverantwortlich auszuwählen ist, besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, auch nicht, wenn die Hochschule die Ableistung des Praxissemesters durch eine bestehende Kooperation unterstützt hat (vgl. Landessozialgericht Thüringen vom 22.12.2016 - L 1 U 319/16).

Bei Praktika von Studierenden erfolgt in aller Regel eine Eingliederung in das Praktikumsunternehmen mit der Folge, dass eine unfallversicherungsrechtliche Absicherung bei dem für dieses zuständigen Unfallversicherungsträger (z.B. die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie - BG RCI - bei einem Praktikum in einem chemischen Industrieunternehmen) gegeben ist.

Hieraus ist abzuleiten, dass es nicht ausreicht, wenn ein Studierender eine studiendienliche Tätigkeit ausübt. Sucht ein Studierender zum Beispiel Einrichtungen fremder Hochschulen, städtische Bibliotheken für eine lehrstoffbezogene Literaturbeschaffung/-recherche auf oder nimmt er an „auswärtigen Lehrveranstaltungen“ teil, ohne dass die Hochschulen im Wege einer organisatorischen und inhaltlichen Kooperation eine Mitverantwortung für das jeweilige auswärtige Angebot innehaben, so besteht kein Unfallversicherungsschutz. Für die Folgen eines etwaigen Unfalls hätte dann ggfls. die jeweilige Krankenversicherung der betroffenen Person aufzukommen.

2) Sonderproblem: Promotion und Studienabschlussarbeiten

Bei Promotionen und anderen Abschlussarbeiten können verschiedene Tatbestände einschlägig sein.

a) Versicherungsschutz von Studierenden

Demgemäß ist ein Versicherungsschutz beim Anfertigen einer Diplom- oder Doktorarbeit etc. (bei eingeschriebenen Studierenden) nicht schon deshalb gegeben, weil die damit verbundenen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Studiums stehen. Entscheidend ist, ob der organisatorische Verantwortungsbereich der Universität auch die Durchführung der dem Studium dienenden Verrichtungen erfasst. So stehen zum Beispiel Verrichtungen im Zusammenhang mit der Anfertigung einer für das Schlußexamen notwendigen Diplomarbeit (Reinschrift) – wie alle anderen Arbeiten im eigenen häuslichen Bereich auch – nicht unter Versicherungsschutz (vgl. BSG vom 23.06.1977 – 8 RU 86/76).

Grundsätzlich hat der Diplomand und erst recht der Doktorand eine eigene und unabhängige Leistung ohne Weisungen der Hochschule zu erbringen. Daher hat das BSG beispielsweise einem Studierenden, der sich für Arbeiten an seiner Diplomarbeit nach Brasilien begeben hat, den Versicherungsschutz versagt, weil die dortigen Felduntersuchungen wesentliches Kernstück seiner Diplomarbeit waren und damit die Tätigkeit vor Ort auf eigene Belange des Versicherten gerichtet war. Nebensächlich war dabei, dass das Thema der Diplomarbeit Teil eines universitären Forschungsprojektes war, denn diese Einbindung war ein rechtlich unwesentlicher Nebenzweck der Individualreise (BSG vom 30.06.1993 – 2 RU 43/92).

Unerheblich ist dabei, ob das Thema der Diplomarbeit etc. von der Hochschule vorgegeben wurde oder nicht. Sollte ein Studierender jedoch für Forschungs- oder Recherchezwecke Einrichtungen seiner Hochschule benutzen (Labore, Bibliotheken etc.), so würde sich seine studienbezogene Tätigkeit im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule bewegen, sprich Versicherungsschutz bestehen.

Im Übrigen hat das BSG entschieden, dass Promotionsstudenten, die ihr Promotionsstudium im Anschluss an ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufnehmen, keinen Anspruch auf Fortsetzung der studentischen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) haben, weil sie keine Studierenden in diesem Sinne mehr sind (BSG vom 07.06.2018 - B 12 KR 1/17 R). Ob diese Sichtweise auf die Unfallversicherung zu übertragen ist, darf angesichts unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen bezweifelt werden. Bislang geht jedenfalls die einhellige Auffassung davon aus, dass auch ein Promotionstudierender von der Studierendenunfallversicherung des SGB VII erfasst ist.

b) Beschäftigungsverhältnis

Daneben besteht die Möglichkeit, eine unfallversicherungsrechtliche Absicherung über ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) herzustellen. Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 SGB IV). Zur Begründung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses ist es weder zwingende Voraussetzung, dass die Klägerin und ihr

Ehemann einen förmlichen, schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, noch dass ein Entgelt gezahlt wird (BSG vom 19.06.2018 – B 2 U 32/17 R).

Es kommt objektiv auf die Eingliederung der Person in das Unternehmen eines anderen an. Zudem muss die eigene Tätigkeit darauf gerichtet sein, unmittelbare Vorteile für das Unternehmen des anderen zu erbringen. Eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wird daher jedenfalls dann ausgeübt, wenn die Person eine eigene objektiv bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (z.B. einem Arbeitsverhältnis) erfüllt.

Ein solches Beschäftigungsverhältnis kann zur Hochschule (z.B. Lehrstuhl), zu einem An-Institut oder zu einem Unternehmen der privaten Wirtschaft bestehen. Versichert wären aber auch dann nicht alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Dissertation etc. stehen, sondern „nur“ die objektiv betriebsdienlichen Tätigkeiten. Bei Forschungen können Überschneidungen bestehen, so dass zumindest die forschende Tätigkeit beispielsweise im Rahmen eines größer angelegten Forschungsvorhabens versichert wäre. Da sich die eigentliche Promotionsleistung in aller Regel der inhaltlichen Fremdbestimmung durch den Arbeitgeber/Universität entzieht, bedarf es stets einer genauen Bewertung jedes Einzelfalls. Die praktische Erfahrung zeigt aber, dass diese Fragestellung nur sehr selten Gegenstand von Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren ist, worauf auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die eingangs genannte Kleine Anfrage hingewiesen hat.

II. Versicherung kraft Satzung

Eine weitere Möglichkeit der unfallversicherungsrechtlichen Absicherung besteht in der sog. Aufenthaltsversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Aufenthaltsversicherung verfolgt den Zweck, den Unternehmer einschließlich seiner Beschäftigten von etwaigen zivilrechtlichen Schadensersatzrisiken gegenüber den Unternehmensbesuchern freizustellen (§§ 104 ff. SGB VII). Im Gegensatz dazu sollen verunfallte Unternehmensbesucher Sozialleistungen erhalten.

Die Unfallkasse NRW war einer von nur zwei Trägern der öffentlichen Hand ohne eine Satzungsversicherung für Doktoranden und Diplomanden. Insofern wurde ein Bedarf an einer Vereinheitlichung der satzungsversicherungsrechtlichen Landschaft gesehen.

1) Neuregelungen zugunsten von Doktoranden, Diplomanden etc.

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse NRW hat daher in ihrer Sitzung vom 06.12.2018 eine Erweiterung der Satzung mit Blick auf Promovierende etc. beschlossen. § 5 der Satzung wurde zum 01.01.2019 um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Doktoranden oder Diplomanden (einschließlich Masteranwärter), die sich erlaubterweise im Auftrag oder mit Zustimmung der Hochschule auf der Stätte der Hochschule zu Forschungszwecken oder zu sonstigen Zwecken in Bezug auf Angelegenheiten der von ihnen zu fertigenden wissenschaftlichen Arbeiten aufhalten, sind während ihres dortigen Aufenthaltes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII). Dies gilt nur dann, wenn die Unfallkasse für die aufgesuchte Hochschule zuständig ist. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.“

Diese Erweiterung trägt zur verbesserten Absicherung der betroffenen Personen bei und ist geeignet, einige oben aufgezeigte Lücken zu schließen. Der Satzungsversicherungsschutz ist an bestimmte Abschlussarbeiten (Dissertation, Master, Diplom) geknüpft und beinhaltet den von der Hochschule erlaubten Aufenthalt auf dem Hochschulgelände zum Zweck des wissenschaftlichen Arbeitens.

Nicht erfasst ist ein Forschungsaufenthalt etc. auf hochschulexternen Unternehmensstätten (z.B. gewerbliche Unternehmen, An-Instituten), da für diese nicht die Unfallkasse NRW zuständig ist und eine Erstreckung der Aufenthaltsversicherung auf Örtlichkeiten, für die der Unternehmer der Hochschule keine organisatorische Verantwortung trägt (z.B. Verkehrssicherungspflichten), rechtlich nicht möglich ist. Es fehlt insoweit eine etwaige zivilrechtliche Haftung, die im Rahmen der haftpflichtversicherungsähnlichen Aufenthaltsversicherung abgelöst werden könnte (s.o.).

Diese Absicherung ist subsidiär zu bereits nach § 2 SGB VII versicherten Tätigkeiten (als Beschäftigter oder Studierender).

Allerdings ist zu betonen, dass nach der Rechtsprechung des BSG diese Aufenthaltsversicherung nur einen Aufenthalt auf dem Hochschulgelände umfassen kann. Nicht dazu gehören die Wegegefahren, so dass die Fahrten zur Hochschule bzw. von der Hochschule z.B. nach Hause nicht versichert sind.

2) Stipendiaten

Stipendiaten sind von der neuen Satzungsregelung nicht erfasst. Dies hat seinen Grund darin, dass das Empfangen von Stipendienmitteln an sich keine unfallversicherte Tätigkeit ist, sondern wie z.B. beim Bafög nur ausdrückt, wie die geförderte Person ihren Unterhalt finanziert. Dies wird auch von der Rechtsprechung so gesehen. Das BSG hat jüngst mit Urteil vom 28.06.2018 (B 5 AL 1/17 R) klargestellt, dass es für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung auf die getätigten Verrichtungen (als Doktorand, Studierender etc.) ankommt, während dem Erhalt eines Stipendiums an sich kein eigener Aussagewert beigemessen werden kann:

„Ein Stipendium (lateinisch stipendium: Steuer, Sold, Unterstützung) beschreibt lediglich eine an Studierende, junge Wissenschaftler[innen], Künstler[innen] vom Staat, von Stiftungen, der Kirche o.Ä. gewährte Unterstützung zur Finanzierung von Studium, Forschung, künstlerischen Arbeiten (Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 2017). Von der Ausreichung von Sach- und Geldmitteln zu unterscheiden ist deshalb die dem Stipendium zugrundeliegende Tätigkeit des Stipendiaten.“

Es spielt auch keine Rolle, ob das Stipendium zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder für den durch die Aus- und Fortbildung verursachten Aufwand bestimmt ist. Stipendien begründen kein Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis, die Stipendienmittel sind kein Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV und steuerfrei (§ 3 Nr. 44 EStG). Insofern wurde kein entsprechender Regelungsbedarf gesehen.

3) Jungstudierende

Begabte Schülerinnen und Schüler, die neben oder anstelle der Schule Lehrveranstaltungen der Hochschulen besuchen, sind in dieser Eigenschaft nicht über die Schule (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII)

versichert. Ein Versicherungsschutz als Studierender kommt nur in Betracht, wenn eine Einschreibung (§ 48 HG NRW) erfolgt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so sind diese Personen derzeit nicht gesetzlich unfallversichert. Zwar könnte insoweit eine Satzungsversicherung den Aufenthalt auf dem Hochschulgelände absichern, nicht aber die Wege.

II. Unfallversicherungsschutz von Lehrbeauftragten

Im Hinblick auf die Lehrbeauftragten hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) kürzlich festgestellt (Urteil vom 08.05.2018 – 9 AZR 531/17):

„Lehrbeauftragte an Hochschulen, die durch Verwaltungsakt mit bestimmten Lehrverpflichtungen im Semester betraut werden, stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art. (...) Ein Numerus clausus der Rechtsformen im öffentlichen Dienst zulässiger Dienstverhältnisse besteht nicht. (...) Auch das Landesrecht von Schleswig-Holstein kennt öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse eigener Art.“

Die Rechtslage in NRW ist damit vergleichbar, wie § 43 Hochschulgesetz NRW zeigt:

„Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.“

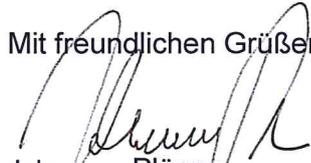
Es gibt also die primäre hochschulrechtliche Vorgabe, dass diese Personen als Selbständige tätig werden. Selbständige sind nur ausnahmsweise kraft Gesetzes unfallversichert. Zu den in § 2 SGB VII aufgeführten Ausnahmen gehören Lehrbeauftragte nicht. Andererseits ist stets eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, in deren Rahmen alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu würdigen sind, ob nicht doch eine Beschäftigung vorliegt (vgl. zur Abgrenzung von Beschäftigung und Selbständigkeit z.B. BSG vom 14.03.2018 - B 12 KR 12/17 R; konkret für Lehrbeauftragte an einer Universität: BSG vom 25.09.1981 – 12 RK 5/80).

Die sozialversicherungsrechtlichen Schwierigkeiten wurzeln damit u.a. in den Vorgaben des HG NRW. Die Lehrbeauftragten sind in der Regel selbständig. Nach der bestehenden Systematik des SGB VII könnte kraft Satzung eine freiwillige Versicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) einschließlich der Wegeunfallversicherung ermöglicht werden; letzteres beinhaltet die Satzung der Unfallkasse bislang nicht. Insofern bitte ich Sie herzlich, den praktischen Bedarf einzuschätzen.

Als letzte Möglichkeit verbliebe noch, die Lehrbeauftragten kraft Satzung zu versichern. Eine dementsprechende Aufenthaltsversicherung bedürfte neben einer Klärung des tatsächlichen Bedarfs einer eingehenden Untersuchung, warum bestimmte, in der Regel selbständig tätig werdende Personen versichert würden, andere aber nicht. Zu denken wäre an Volkshochschullehrer, andere Lehrkräfte an Akademien etc. Angesichts dessen wird der systemgerechte Weg über eine freiwillige Versicherung, deren Beiträge im Übrigen von den Lehrbeauftragten selbst zu tragen wären (§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB VII), bevorzugt.

Ich hoffe, dass ich Sie mit diesem Schreiben einerseits informieren und auf den neuesten Stand bringen konnte. Andererseits erhoffe ich mir für die anstehenden Entscheidungen wertvolle Hinweise von Ihnen, die auch in die Beratungen der Selbstverwaltungsgremien der Unfallkasse und die anstehenden Gespräche mit den zuständigen NRW-Ministerien einfließen werden. Ich darf mich schon jetzt für Ihre Rückmeldung herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Plönes
Stv. Geschäftsführer

Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Ständigen Kommissionen (18. Wahlperiode)

Stand: 10. April 2019

	Kommission für Studium und Lehre 3:2:3:1	Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs 5:2:2:1	Kommission für strategische Hochschulentwicklung 4:2:2:2	Kommission für Internationales und Kooperationen 4:2:2:2	Kommission für Bildungswege und Diversity 3:2:2:3
Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Herr Ingo Witzke*, Fak. IV 6 Herr Daniel Mays*, Fak. II 3 Herr Peter Schmidt, Fak. IV 2 Herr Markus Kötter, Fak. I 2 Herr Jörn Griebel, Fak. III 3	Herr Bernd Dollinger, Fak. II 4 <u>Herrn Stephan Habscheid*, Fak. I 5</u> Frau Claudia Wickleder*, Fak. IV 5 Herr Benjamin Butz, Fak. IV 5 Herr Hans Michael Merzendorfer, Fak. IV 3 Frau Kerstin Weinberg, Fak. IV 4	Herr Christian Hesch*, Fak. IV 3/4 Herr Simon Forstmeier, Fak. II 4 <u>Herrn Martin Herchenröder*, Fak. II 5</u> Frau Klaudia Witte*, Fak. IV 4 Herr Bernd Kollmann*, Fak. I 3/2 Herr Peter Schmidt, Fak. IV 1 Herr Jörn Schmedt auf der Günne, Fak. IV 2	Frau Raphaela Averkorn*, Fak. I 6 Herr Joseph Imorde, Fak. II 6 Frau Petra Moog, Fak. III 6	Frau Dagmar Abendroth-Timmer*, Fak. I 6 Frau Chantal Munsch*, Fak. II 6 Herr Arndt Werner*, Fak. III 6
Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	<u>Frau Birgit Papke, Fak. II 4</u> Frau Felicitas Pielsticker, Fak. IV 2 <u>Fr. Konstanze Krapp-Wunneburg, Fak. I 5</u>	Herr Jan Ückerseifer, Fak. IV Herr Sebastian Gießmann, Fak. I 1 Frau Frederike Oschinsky, Fak. III 4 Herr Malte Zoubek, Fak. III 1 Herr Michael Wahl, Fak. IV 1 Frau Kathrin Holten, Fak. IV 4 Herr Matthias Schaffrick, Fak. I 1	<u>Frau Ute Wagner, Fak. I 6</u> Frau Katharina Gimbel, Fak. II 4 Frau Susanne Padberg, Alumni 2	Frau Birgit Graumann, SPZ 3 Frau Christine Hrnca, Fak. I 4 Herr Simeon Schlicht, Fak. IV 5	Frau Susanne Sprengard*, Fak. II 2 Frau Uta Fenske, Gestu S 3 Herr Kay Lorenz Langhammer, Fak. IV 1 Frau Sandra Schönauer, HD 4 Frau Jana Mikota, Fak. I 2
Gruppe der Studierenden	Herr Jannick Leseberg, Fak. II 5 Frau Natalie Morell, Fak. III 6 Herr Jens Borgemeister*, Fak. IV 2 Frau Antonia Vitt*, Fak. IV 4	<u>Frau Franziska Kasüske, Fak. II 6</u> Herr Michael Muschalla, Fak. V 5	<u>Herr Alexander Steltenkamp, Fak. IV 6</u> Herr Andreas Beutler, Fak. IV 6	Herr Tobias Holzauer, Fak. I 6 Frau Sarah Wessel, Fak. II 5	Herr Jannick Leseberg*, Fak. II 6 <u>Frau Natalie Morell*, Fak. III 6</u>
Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	Frau Anke Fröhlich, Fak. IV 4 Frau Tina Katz, Fak. I 1	<u>Herr Dieter Gebauer*, Fak. IV 4</u> Frau Julia Krämer, Fak. III 1 Frau Julia Küchel, Gleichstell.	<u>Herr Dieter Gebauer*, Fak. IV 4</u> <u>Herr Christof Hackler, Dez. 5 5</u> Frau Julia Küchel, Gleichstell. 1	<u>Herr Thomas Wienkamp*, Dez. 1 5</u> Frau Marietta Krenzer-Gräß, Fak. III 5 Herr Gerrit Pursch*, Alumniverbund	Frau Katharina Miketta, Prorektorat für Bildungswege und Diversity <u>Frau Maike Schramm, Dez. 3 5</u> Frau Iris Kaulen*, Dez. 1 4 Frau Susanne Müller*, Fak. I 5 Herr Thomas Demmer, Fak. III 1

Zur Wiederwahl vorgeschlagene Hochschulmitglieder sind mit * gekennzeichnet, Senatsmitglieder sind unterstrichen.

Vorschläge für die Wahl der Mitglieder im Lenkungsausschuss QM
(18. Wahlperiode)
Stand: 10. April 2019

	Lenkungsausschuss QM 1:2:1
Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Frau Maria Hetzer, Fak. I 6 Herr Oliver Stickel, Fak. III
Gruppe der Studierenden	
Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	Frau Petra Bald, Dez. 2 5